

Vorprüfung gemäß § 7/(§ 9) UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Maßnahme:	Herstellung eines Gewässers und Errichtung von sechs Wallanlagen im Zuge der Kranichersatzfläche östlich von Weteritz als Ortsteil der Hansestadt Gardelegen
Bauherr/Antragsteller:	DB Netz AG, Kantstraße 4, 39104 Magdeburg
Gemarkung:	Gardelegen
Flur-Flurstück:	12-59/4
Aktenzeichen:	Y7013502

vorgelegte Unterlagen: - Antrag gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)
- Genehmigungsplanung/Erläuterungsbericht zum Vorhaben

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Kraniche nutzen Standorte im Wald bzw. in Mooren, Schilfbeständen und Gewässern zur Anlage des Neststandortes. Entscheidend für die Brut sind die Wasserstände am Brutplatz, die zum Schutz vor Prädatoren 40 cm bis 60 cm betragen müssen. Unter Beachtung der Reliefverhältnisse und der damit verbundenen Wasserstände im Planfeststellungsabschnitt 5.2 weisen nur wenige Bereiche eine entsprechende Eignung als Kranichbrutplatz auf. Weiterhin ist für eine stabile Futtersversorgung der Küken das Vorhandensein von Grünland für den Bruterfolg förderlich. Unter Beachtung dieser Prämissen weisen die Grünlandflächen südlich des Weteritzbachs eine gute Eignung als Nahrungshabitat für den Kranich auf. Zur Verbesserung der ökologischen Funktion des Gesamtraumes wird auf einer Fläche von 1.500 m² ein flaches Kleingewässer angelegt, dessen zentrale Bereiche (ca. 50 % der Fläche) einen Wasserstand von 60 cm aufweisen müssen. In dem Kleingewässer wird eine Insel hergestellt, die als geschützter Brutplatz dienen soll. Das Aushubmaterial soll vor Ort verbleiben und zur Errichtung von sechs kleinen Wallanlagen als Sichtschutz Verwendung finden. Die Wallanlagen und Randbereiche des Maßnahmenbereiches werden mit Gehölzen der Hart- und Weichholzaue blickdicht gestaltet.

2. Rechtliche Einordnung des Vorhabens in das UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für dieses Neuvorhaben, das in Nr. 13.18.2. Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung, ist eine Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Prüfgegenstand der ersten Stufe ist das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/-kriterien. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt

die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

3. Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich auf dem Flurstück 59/4 der Flur 12 in der Gemarkung Gardelegen, auf den Grünlandflächen südlich des Weteritzbachs bzw. östlich von Weteritz. Der Weteritzbach fließt von südwestlicher in nordöstliche Richtung. Er entwässert dabei u. a. das Niederungsgebiet zwischen Mieste und Sachau. Bei Solpke quert der Weteritzbach die Bahnstrecke Hannover-Berlin. Im Bereich Weteritz nimmt der Bach mehrere Zuläufe aus den Flächen, dem Ortsteil Weteritz sowie auch aus Flächen südlich der Bahnstrecke Hannover-Berlin auf und fließt nördlich entlang des Projektgebietes.

Das im Niederungsgebiet befindliche und als Grünland bewirtschaftete Flurstück 59/4 in der Gemarkung Gardelegen (Flur 12) kann während und nach der Maßnahmenumsetzung nicht mehr als Grünland bewirtschaftet werden. Alle weiteren umliegenden Flächen können auch während und nach der Maßnahmenumsetzung weiter bewirtschaftet/genutzt werden. Ausnahmen können kleinräumige Bereiche bilden, die temporär als Bauzuwegung oder Zwischenlager hergerichtet sind.

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht:

Die Vorhabensfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gardelegen-Letzlinger Forst“ (LSG0011SAW). Gemäß § 3 (2) der LSG-VO ist der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes die Sicherung, Erhaltung, Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung eines für die Altmark typischen und bedeutenden, strukturreichen Landschaftsteiles mit seiner Vielzahl von Wald-, Grünland-, Ackerland-, Feuchtgebiets- und Trockenstandorten. Dazu gehören unter Punkt 4 auch die Erhaltung und möglichst naturnahe Wiederherstellung der Quellbereiche, Fließgewässer und Kleingewässer. Demnach widerspricht die Maßnahme nicht der Verordnung und deren Schutzzweck, sondern es wird eine Aufwertung des Geländes als Bruthabitat für den Kranich angestrebt.

Schutzgebiete nach dem Wasserrecht:

Der Vorhabensstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellen- und Überschwemmungsgebieten sowie Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 WHG und damit nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG. Der Vorhabensstandort befindet sich über dem Grundwasserkörper MBA 1 (Altmärkische Moränenlandschaft (Milde)). Dieser Grundwasserkörper weist einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf. Damit liegt das Vorhaben auch nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.9. zum UVPG, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Gebiete hoher Bevölkerungsdichte:

Der Vorhabensstandort wird von land- und forstwirtschaftlichen Flächen umgeben. Er liegt im Altmarkkreis Salzwedel, der von einer geringen Bevölkerungsdichte (36 Einwohner pro Quadratkilometer) geprägt ist (Stand 30.06.2021). Als nächstgelegener Ort (westlich des Bearbeitungsgebietes) ist Weteritz mit 179 Einwohnern (Stand 31.12.2021) zu nennen, in einer Entfernung von etwa einem Kilometer. Folglich kann darauf abgestellt werden, dass sich das Vorhaben weder innerhalb noch in der

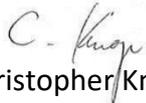
Nähe eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte befindet (durch das Vorhaben werden weder schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbedingte Luftverunreinigungen noch schädliche Umwelteinwirkungen durch anlagenbedingte Geräusche verursacht; sonstige anlagenbedingte Umwelteinwirkungen durch Licht, Erschütterungen, Wärme oder Strahlung sind ebenfalls nicht vorhanden).

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzrecht:

Der Vorhabensstandort ist in amtlichen Listen und Karten nicht als Denkmal, Denkmalensemble, Baudenkmal oder archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft. Die Berührung von Kulturdenkmälern durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4. Feststellung

Es ist festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/-kriterien vorliegen. Somit besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben. Weiterhin ist die Prüfung nach der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung entbehrlich.



Christopher Knop

Sachbearbeiter

Umweltamt - SG Wasserwirtschaft 70.3

Altmarkkreis Salzwedel

30.03.2022